

ANHANG O**gültig ab 1.1.2019****Versicherter Lohn (Art. 4)**

Ergänzung zu Ziff. 2 und 3

Für Versicherte im Stundenlohn wird der versicherte Lohn basierend auf dem Beschäftigungsgrad und vereinbarten Jahres-Richtlohn (erwartetes Einkommen inkl. Beschäftigungsgrad) bestimmt. Der Richtlohn wird vom Arbeitgeber beim Eintritt sowie per 1. Januar und 1. Juli eines Kalenderjahres festgesetzt und behält seine Gültigkeit bis zum nächsten vorgesehenen Anpassungstermin.

Spargutschriften (Art. 5) und Höhe der Beiträge (Art. 6)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
18 – 24	-	-	1.2	1.2	1.2	1.2
25 – 34	5.8	5.8	1.7	1.7	7.5	7.5
35 – 44	5.8	5.8	1.7	1.7	7.5	7.5
45 – 54	5.8	5.8	1.7	1.7	7.5	7.5
55 – 65	5.8	5.8	1.7	1.7	7.5	7.5

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Zusätzlich leisten die Versicherten (ab Alter 18) und die Firma jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag von je 0.4% des versicherten Lohns.

Einkauf zusätzlicher Leistungen (Art. 7)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs	Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs
25	0%	45	282%
26	12%	46	299%
27	23%	47	317%
28	36%	48	335%
29	48%	49	353%
30	60%	50	372%
31	73%	51	391%
32	86%	52	410%
33	100%	53	430%
34	113%	54	450%
35	127%	55	471%
36	141%	56	492%
37	156%	57	513%
38	170%	58	535%
39	185%	59	557%
40	201%	60	580%
41	216%	61	603%
42	232%	62	627%
43	248%	63	651%
44	265%	64	676%
		65	701%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter (Art. 9)

Für Versicherte, die unmittelbar vor der Pensionierung mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Gastgewerbe gearbeitet haben, beträgt der Umwandlungssatz 6.8%. Dieser Umwandlungssatz gilt bei einer Pensionierung für Frauen ab Alter 59 bzw. für Männer ab Alter 60.

Invalidenrente, Kinderrenten (Art. 10)

- 5 Für Versicherte im Stundenlohn entspricht der versicherte Jahreslohn dem Durchschnitt der versicherten Monatslöhne der letzten 12 Monate vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit.

Ehepartnerrente oder Abfindung (Art. 11)

- 2 Die Ehepartnerrente beträgt 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Altersrente.

Beträgt die Ehepartnerrente weniger als 25% des versicherten Lohns, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Ergänzungs-Partnerrente, die der Differenz zwischen der Ehepartnerrente und 25% des versicherten Lohns entspricht. Der Anspruch auf die Ergänzungs-Partnerrente besteht längstens bis der Versicherte das Rücktrittsalter erreicht hätte.

Waisenrenten (Art. 13)

- 3 Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Altersrente.

Beträgt die Waisenrente weniger als 10% des versicherten Lohns, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Ergänzungs-Waisenrente, die der Differenz zwischen der Waisenrente und 10% des versicherten Lohns entspricht.

Massgebende Beträge

Eintrittsschwelle (Art. 2 Ziff. 1)	CHF	21'330
Maximale AHV-Altersrente	CHF	28'440
Minimale AHV-Altersrente (Art. 15 Ziff. 2)	CHF	14'220
Koordinationsbetrag (Art. 4 Ziff. 3)	CHF	24'885
Maximal versicherter Lohn (Art. 4 Ziff. 4)	CHF	60'435
Mutationszinssatz zur Verzinsung der Sparguthaben (Art. 5 Ziff. 3)		1.00%
Mindestzins gemäss BVG (Art. 16 Ziff. 4)		1.00%
Verzugszinssatz (Art. 16 Ziff. 4)		2.00%